

Die strafrechtliche Produkthaftung des Unternehmens in Frankreich

RA Florian Endrös, Paris
Der Autor* ist Partner in der Kanzlei
Baum & Cie, Paris.
florianendros@baumcie.com

1 Voraussetzungen der strafrechtlichen Haftung

- 1.1 Rechtspersönlichkeit
- 1.2 Begehen einer Straftat
- 1.3 Organ oder Vertreter
- 1.4 Handeln im Interesse der Gesellschaft

2 Straftatbestände und Rechtsprechung

- 2.1 Fahrlässige Tötung
- 2.2 Fahrlässige Körperverletzung
- 2.3 Risikoschaffung
- 2.4 Betrügerische Kennzeichnung

3 Besondere Haftungsfolgen bei juristischen Personen

- 3.1 Geldbuße
- 3.2 Löschung der Gesellschaft
- 3.3 Berufsverbot
- 3.4 Auflagen
- 3.5 Schließung von Niederlassungen
- 3.6 Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen
- 3.7 Verbot der Ausgabe von Wertpapieren oder Aktien und Checks
- 3.8 Beschlagnahme
- 3.9 Bekanntmachung

Klassischerweise bezeichnet der Begriff „Produkthaftung“ die Haftung des Herstellers und Produzenten gegenüber einem Produktgeschädigten auf Ersatz des Schadens, der durch ein fehlerhaftes oder unsicheres Produkt beim Endverbraucher oder einem Dritten verursacht wurde.

Handelte es sich bei diesen Schäden um eine Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Tötung bzw. deren Folgen können nach deutschem Verständnis im Einzelfall die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, die notwendige Schutzmaßnahmen zur Produktsicherheit vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen haben, persönlich strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Neben dieser, auch in Frankreich grundsätzlich persönlichen Haftung der Leiter eines Unternehmens, ist mit Gesetz Nr. 92-1336 vom 16. Dezember 1992 geändert durch Gesetz Nr. 93-1913 vom 19. Juli 1993 die Strafbarkeit der juristischen Person eingeführt worden. Beide Gesetze sind am 1. März 1994 in Kraft getreten. Da diese Gesetze die strafrechtliche Haftung der juristischen Person unmittelbar und somit eine Strafverschärfung vorsehen, können nur die Handlungen strafrechtliche Bedeutung haben, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes begangen wurden.

Damit können juristische Personen unmittelbar, insbesondere für produkthaftungsrelevante Tatbestände, strafrechtlich belangt werden.

Zunächst sollen die allgemeinen Voraussetzungen der strafrechtlichen Haftung einer juristischen Person (1), die entsprechenden produkthaftungsrechtlichen Tatbestände und die ergangene Rechtsprechung (2) sowie die verschiedenen möglichen Sanktionen und Strafen, die gegen eine juristische Person ausgesprochen werden

können (3), dargelegt werden.

1 Voraussetzungen der strafrechtlichen Haftung

Eine juristische Person muss sich strafrechtlich verantworten, wenn die besonderen Voraussetzungen für ihr Verschulden und des Weiteren die Tatbestandsvoraussetzungen der einzelnen Verbrechen oder Vergehen vorliegen.

Die allgemeinen Tatbestandsmerkmale der einzelnen Verbrechen oder Vergehen unterscheiden sich nicht von den Voraussetzungen, die bei natürlichen Personen erfüllt sein müssen.

Besondere Verschuldensvoraussetzungen ergeben sich jedoch aus Art. 121 des Nouveau Code Pénal in der Fassung vom 10. Juli 2000 und erstrecken sich nur auf juristische Personen.

1.1 Rechtspersönlichkeit

Strafbar können sich alle juristischen Personen machen, die rechtsfähig sind. Ausschlaggebend für die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit ist das französische Recht. Sofern gewisse Formerfordernisse und Anforderungen an die Publizität erfüllt sind, wird einer Gesellschaft die Rechtsfähigkeit durch Gesetz zuerkannt.

Reine Innengesellschaften und faktische Gesellschaften sind nach französischem Recht nicht rechtsfähig und können sich daher auch nicht strafbar machen.

Zwar kann die zivilrechtliche bzw. handelsrechtliche Rechtsprechung auch auf das Vorliegen einer de facto-Gesellschaft erkennen, diese Rechtsprechung kann jedoch nicht auf die strafrechtliche Haftung übertragen werden. Darüber hinaus ist im Rahmen einer Fusion, bei der eine Gesellschaft die andere absorbiert, die aufnehmende

Gesellschaft nicht für Gesetzesverstöße der aufgenommenen Gesellschaft haftbar. Die Rechtspersönlichkeit der aufgenommenen Gesellschaft erlischt, und der aufnehmenden Gesellschaft können Handlungen eines anderen Rechtsobjekts nicht strafrechtlich vorgehalten werden.

Es spielt ferner keine Rolle, ob es sich um eine französische oder ausländische juristische Person handelt. Gem. Art. 113-2 Abs. 1 des Nouveau Code Pénal findet das französische Strafrecht auf alle Straftaten Anwendung, die auf französischem Grund und Boden begangen werden. Zwar wäre somit denkbar, dass für die Verletzung von Sicherheitsbestimmungen oder Unterlassung von Schutzmaßnahmen bei In-Verkehr-Bringen von unsicheren Produkten im nicht französischen Ausland das französische Strafrecht keine Anwendung findet. Ein Verstoß gilt jedoch schon dann als auf französischen Grund und Boden begangen, wenn nur ein Tatbestandsmerkmal in Frankreich verwirklicht worden ist und der Handlungserfolg in Frankreich stattgefunden hat.

Die strafrechtliche Produkthaftung der juristischen Person betrifft somit auch ausländische juristische Personen, die in Frankreich tätig werden oder Produkte in Verkehr bringen, die später in Frankreich auf den Markt gebracht werden.

Voraussetzung ist immer, dass der Richter der juristischen Person eine dem französischen Recht entsprechende Rechtspersönlichkeit nachweist. Dies dürfte aber angesichts der Ähnlichkeit des französischen und deutschen Gesellschaftsrechts keine besondere Schwierigkeit bereiten.

1.2 Begehen einer Straftat

Eine juristische Person handelt mittels natürlicher Personen.

Dementsprechend bedarf es für die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Gesellschaft der Handlung einer natürlichen Person, die die Tatbestandsmerkmale eines Delikts erfüllt, für das die Strafbarkeit von juristischen Personen gesetzlich vorgesehen ist (s.u. 2).

In der Rechtslehre ist umstritten, ob die Handlung der natürlichen Person ein eigenständiges Verschulden der juristischen Person darstellt oder ob es sich um eine indirekte Verantwortlichkeit handelt, die durch das Verschulden der natürlichen Person ausgelöst und dann der juristischen Person zugerechnet wird.

Die bisherige spärliche Rechtsprechung favorisiert bislang die Annahme einer indirekten persönlichen Verantwortlichkeit und verurteilt die juristische Person nach Feststellung des Handelns und des Verschuldens des Vertreters.¹

Fest steht dabei, dass nicht notwendigerweise auch die natürliche Person strafrechtlich verfolgt oder verurteilt werden muss. Im Fall des Verschwindens der natürlichen Person oder der strafrechtlich relevanten Entscheidung durch ein Kollektivorgan der Gesellschaft hat die Unmöglichkeit der strafrechtlichen Belangung einer natürlichen Person keine Konsequenzen auf die Strafbarkeit der Gesellschaft selbst.²

Seit der Gesetzänderung³ ist es außerdem möglich, dass eine juristische Person wegen einer Handlung verurteilt wird, die für natürliche Personen keine strafrechtlichen Konsequenzen hätte. Mit dieser Neuerung für Fahrlässigkeitsdelikte ist für eine Verurteilung natürlicher Personen der Nachweis eines qualifizierten Verschuldens notwendig, wohingegen bei juristischen Personen weiterhin ein einfaches Verschulden bzw. leichte Fahrlässigkeit ausreicht.

* Der Autor dankt stud. iur. Ines Grille für die Hilfe bei der Recherche für den Beitrag.

1 CA Lyon v. 3. Juni 1998, Dr.pén. 1998, commentaire Comm. 118; JCP ed. E 1998, S. 1760.

2 Desportes, Cronique, CJEG Nr. 570, 2000, 431.

3 Änderung des Art. 121 Abs. 3 des Nouveau Code Pénal durch das Gesetz Nr. 2000 - 647 vom 10. Juli 2000.

Die strafrechtliche Produkt- haftung des Unternehmens in Frankreich

1.3 Organ oder Vertreter

Der grundsätzliche Anknüpfungspunkt der strafrechtlichen Haftung der juristischen Person ist die Handlung des gesetzlichen Vertreters und des Organs der Gesellschaft.

Organ ist, wer als natürliche Person oder Personengruppe durch Gesetz oder Gesellschaftsstatuten mit der Vollmacht ausgestattet wird, im Namen der Gesellschaft zu handeln.

Die strafrechtliche Haftung kann aber auch durch eine natürliche Person ausgelöst werden, die weder gesetzlicher Vertreter noch Handlungsbevollmächtigter der juristischen Person ist, wenn der natürlichen Person eine sog. strafrechtliche Vollmacht übertragen wurde (*délégation de pouvoir pénal*). Ein sog. *pouvoir pénal* wird von der Rechtsprechung nur in engen Grenzen anerkannt. Der strafrechtliche Vertreter muss ausdrücklich, und deswegen i.d.R. schriftlich, die Kompetenz erhalten haben, im Namen der Gesellschaft Entscheidungen treffen zu können, und er muss die Autorität und die finanziellen Mittel haben, diese Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft durchsetzen zu können.

Weiter muss ihm diese Vollmacht durch ein Organ der Gesellschaft verliehen werden, wobei auch eine Subdelegation, d.h. eine Untervertretung möglich ist.⁴ Für eine strafrechtlich wirksame Delegation sind keine formellen Voraussetzungen zu erfüllen. Es genügt nach der Rechtsprechung, wenn der strafrechtliche Vertreter aus der Sicht Dritter die Entscheidungsgewalt der Gesellschaft ausgeübt hat⁵ und im Rahmen der ihm tatsächlich übertragenen Aufgaben gehandelt hat.

Ziel dieser strafrechtlichen Vertretung ist es, die Leitung der Gesellschaft und insbesondere deren gesetzlichen Vertreter für den Fall eines größeren Produkthaftungsschadens handlungsfähig zu erhalten. Strafrechtlich verantwortlich und bevollmächtigt könnte somit

der technische Direktor sein, wenn er sicherheitsrelevante technische Fragestellungen alleinverantwortlich entscheiden und die finanziellen Folgen für die Gesellschaft verpflichtend bestimmen kann.

1.4 Handeln im Interesse der Gesellschaft

Die natürliche Person oder der strafrechtlich Bevollmächtigte muss im Interesse der Gesellschaft gehandelt haben. Damit führt eine Handlung der betroffenen Person im eigenen Namen und im eigenen Interesse zu eigenem Vorteil nicht zu einer strafrechtlichen Haftung der juristischen Person.

Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, sofern die Person ein eigenes Interesse an ihrer Handlung hat, die Gesellschaft jedoch aus dieser Handlung einen Vorteil ziehen kann. Wie genau dieser Vorteil wirtschaftlich zu bestimmen ist, ist nicht abschließend geklärt. Zu beachten ist jedoch, dass Straftatbestände eng ausgelegt werden müssen und eine analoge Auslegung derselben unzulässig ist.

Unerheblich bei der Bestimmung von der Gesellschaft gewährten Vorteilen ist, ob die Person im Rahmen ihres Aufgabenbereichs gehandelt oder diesen überschritten hat. Dies wird aus Art. 131-39 des *Nouveau Code Pénal* abgeleitet, der besagt, dass eine Gesellschaft, die nur zu dem Zweck gegründet wird, um einen Gesetzesverstoß zu ermöglichen, auch wenn dieser mit dem angegebenen Gesellschaftszweck nichts zu tun hat, aufgelöst werden kann.

2 Straftatbestände und Rechtsprechung

Für Produkthaftungsfälle kommen insbesondere drei Haftungstatbestände in Frage:

1. fahrlässige Tötung (Art. 221-6 *Nouveau Code Pénal*),
2. fahrlässige Körperverletzung (Art. 222-19 und 222-20 *Nouveau Code Pénal*),
3. Risikoschaffung (Art. 223-1 *Nouveau Code Pénal*).

⁴ Kassationsgerichtshof vom 26. Juni 2001, *bull.crim.* Nr. 161

⁵ Kassationsgerichtshof v. 9. November 1999, Urteil Nr. 6994.

2.1 Fahrlässige Tötung

Fahrlässige Tötung ist für natürliche Personen mit einer Gefängnisstrafe von drei Jahren und einer Geldbuße von EUR 45.000 belegt.

Haftungserschwerende Umstände sind dabei die vorsätzliche Verletzung einer besonderen Sicherheitsverpflichtung oder einer vom Gesetz vorgeschriebenen Sorgfaltsverpflichtung. Die Gefängnisstrafe kann dann bei fünf Jahren und die Geldbuße bei EUR 75.000 liegen.

Da die gesetzliche Änderung zur strafrechtlichen Haftung juristischer Personen relativ neu ist, behandelt die bisherige Rechtsprechung zur Produkthaftung im Rahmen der fahrlässigen Tötung nach Art. 221-6 des Nouveau Code Pénal die persönliche Haftung von Unternehmensleitern. Die Urteile sind jedoch ohne Einschränkung auf die strafrechtliche Haftung der juristischen Person zu übertragen.

So hat der Kassationsgerichtshof den Importeur von Gleitschirmen strafrechtlich verurteilt, der die Produkte nach dem Import nicht daraufhin kontrolliert hat, ob sie den technischen Normen entsprechen. Ein Gleitschirmflieger war bei Benutzung des Produkts abgestürzt und getötet worden. Der Absturz war Folge eines Zusammenstoßes zweier Gleitschirme, durch den die Fangleinen gerissen waren. Die mangelnde Reißfestigkeit wäre bei vorschriftsmäßiger Kontrolle zwingend aufgedeckt worden.⁶

In einer weiteren Entscheidung vom 3. Dezember 1997 wurde der Hersteller von Segelwerk schuldig gesprochen. Das Segelwerk war ursprünglich für Gleitschirme entwickelt worden, doch hatte der Hersteller den Verwender nicht darauf hingewiesen. Das Material war für die Herstellung von Fallschirmen nicht geeignet.⁷

Weitere interessante Fälle sind der Verkauf einer Maschine ohne die notwendigen Einbauvorschriften, was dazu führte, dass nach dem fehlerhaften Einbau ein Benutzer

der Maschine zu Tode gequetscht wurde.⁸ Zu einem Freispruch hat sich dagegen der Kassationsgerichtshof in einem Fall entschieden, in dem auf die Gefährlichkeit eines Beizmittels durch ein Andreaskreuz auf orangefarbenem Grund auf der Verpackung hingewiesen wurde und dies als ausreichender Warnhinweis erachtet wurde. Die Berufungsinstanz (Cour d'Appel von Paris) hatte diesen Warnhinweis nicht für ausreichend gehalten.⁹

2.2 Fahrlässige Körperverletzung

Gem. Art. 222-19 und 222-20 des Nouveau Code Pénal wird fahrlässige Körperverletzung und eine Gesundheitsbeeinträchtigung mit einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und einer Geldstrafe von EUR 30.000 geahndet, die, sobald sie eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Monaten zur Folge hat und unter vorsätzlicher Verletzung einer besonderen Sicherheitsverpflichtung oder gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht erfolgt ist, auf drei Jahre Gefängnis und EUR 45.000 Euro angehoben werden kann.

Auch hier ist die für die Produkthaftung relevante Rechtsprechung noch zur strafrechtlichen Haftung von natürlichen Personen ergangen.

Eine auch in den Medien stark kommentierte Entscheidung war die Verurteilung des Herstellers eines Insektenvernichtungsmittels, der in seinen Warnhinweisen darauf hingewiesen hatte, dass der Benutzer nicht auf eine offene Flamme oder einen entzündlichen Gegenstand sprühen durfte. Im konkreten Fall hatte der Benutzer das Insektenvernichtungsmittel in einen engen abgeschotteten kleinen Raum gesprüht und gewisse Zeit danach versucht, sich eine Zigarette anzuzünden. Dies führte zu einer Verpuffung und schwersten Verbrennungen des Opfers im Gesicht und an den Händen.¹⁰

Zu erwähnen ist auch eine Entscheidung zu einer Presse, die mangels besonderer Sicherheitsvorrichtung den Unterarm und die

6 Kassationsgerichtshof v. 12. März 1997, bull.crim. März 1997, 111.

7 doc. Nr. 005473.

8 CA Paris vom 18. September 1995, doc. 024181.

9 Kassationsgerichtshof vom 24. September 1997, doc. 004478.

10 CA d'Amien vom 14. Dezember 1995, doc. Nr. 049323.

11 Kassationsgerichtshof vom 30. Januar 2001, doc. Nr. 009160.

12 TGI von Agen vom 6. Mai 1997, Bid 1997 Nr. 12, S. 16.

Hand einer Arbeiterin zerquetscht hat.¹¹

2.3 Risikoschaffung

Mit einer Gefängnisstrafe von maximal einem Jahr und einer Geldbuße von EUR 15.000 wird die Schaffung eines Risikos geahndet, dass entweder den Tod oder Verletzungen, die eine Behinderung oder dauernde Einschränkung des Geschädigten zur Folge haben könnten und dies auf eine vorsätzliche Missachtung einer Sicherheitsverpflichtung oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht zurückzuführen ist. Mit diesem Straftatbestand sollen Verletzungen von Sicherheitspflichten schon im Vorfeld präventiv strafrechtlich bewehrt werden.

Bislang sind noch keine Urteile im Bereich der Produkthaftung unter diesem Tatbestand ergangen. Die bisherige Rechtsprechung betrifft im Wesentlichen Verkehrsunfälle, verursacht durch eine unangemessen überhöhte Geschwindigkeit der Fahrer, sowie Arbeitsunfälle. In einer einzigen Entscheidung eines Landgerichts wurde der gesetzliche Vertreter eines Herstellers von elektrischem Spielzeug verurteilt, der nicht ausreichend vor Stromschlägen bei fehlerhaften Gebrauch gewarnt hatte.¹²

2.4 Betrügerische Kennzeichnung

Zu Vollständigkeit und als Zusatz zur strafrechtlichen Produkthaftung muss auf Artikel 213-1 Code de la Consommation (Verbrauchergesetzbuch) hingewiesen werden. Nach diesem Tatbestand wird die falsche Auszeichnung eines Produkts als sicher oder das reine In-Verkehr-Bringen eines Produkts mit Sicherheitsmängeln strafrechtlich mit Geldbuße geahndet.

3 Besondere Haftungsfolgen bei juristischen Personen

Die Art. 131-37 bis 131-49 Nouveau Code Pénal sehen eine Reihe von Sonderbestimmungen für die Bestrafung von juristischen Personen vor.

3.1 Geldbuße

Gem. Art. 131-38 wird für eine juristische Person das fünffache der für eine natürliche Person vorgesehene Geldsumme veranschlagt. In der bisherigen Rechtsprechung wurden Gesellschaften zu Zahlungen zwischen EUR 460 bis 76.000 verurteilt.

3.2 Löschung der Gesellschaft

Sobald die Gesellschaft zur Begehung von Straftaten gegründet wurde oder ihr Zweck zur Begehung von Straftaten missbraucht wird, ist die Auflösung der Gesellschaft vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmesanktion. Bedeutender und mit hoher Abschreckungsfunktion ist die Möglichkeit des Berufsverbots.

3.3 Berufsverbot

Die Ausübung bestimmter oder mehrerer Tätigkeiten kann verboten werden, sofern diese in Zusammenhang mit der Begehung einer Straftat stehen.

Das Verbot der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit kann für einen Zeitraum von maximal fünf Jahre verhängt werden.

3.4 Auflagen

Gerichtliche Auflagen können für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren festgesetzt werden. Der genaue Umfang wird durch das Gericht bestimmt. Als medienwirksame Maßnahme hat im Herbst 2001 ein Untersuchungsrichter der Gesellschaft Total Fina Elf untersagt, Öltanks ab einem gewissen Alter anzumieten.

3.5 Schließung von Niederlassungen

Das Gericht kann darüber hinaus die Schließung einer oder mehrerer Niederlassungen, in denen die Straftat begangen worden ist, für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren anordnen. In besonders schweren Fällen ist die endgültige Schließung einer Betriebsstätte bzw. Niederlassung möglich.

3.6 Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen

Die Gesellschaft kann für einen Zeitraum von ebenfalls fünf Jahren oder sogar dauerhaft von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden.

3.7 Verbot der Ausgabe von Wertpapieren oder Aktien und Schecks

In besonderen Fällen ist das Verbot der Ausgabe von Aktien als Publikumsaktiengesellschaft sowie die Ausgabe von Schecks möglich.

3.8 Beschlagnahme

Schließlich kann die Sache, die zur Begehung der Straftat gedient hat oder die aus ihr hervorgegangen ist, beschlagnahmt werden. Sofern die Sache nicht herausgegeben werden kann oder nicht auffindbar ist, kann der Gegenwert in Geld verlangt werden.

3.9 Bekanntmachung

Die Entscheidung über die Verurteilung kann auf Kosten der Gesellschaft in mehreren Zeitungen, in der Presse oder in sonstigen Medien bekannt gemacht werden müssen. Ort und Dauer der Bekanntmachung werden durch das Gericht festgelegt und dürfen grundsätzlich die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Damit soll der strafrechtlichen Verurteilung auch die Wirkung der „Anprangerung“ zukommen.

Auch wenn zurzeit noch wenig Rechtsprechung vorliegt, zeichnet sich in Frankreich eine (zögernde) Tendenz zur strafrechtlichen Produkthaftung ab, die sich auch im Umwelthaftpflichtbereich ausweitete. So haben sich geschädigte Anwohner von Dioxin ausstoßenden Müllverbrennungsanlagen zu einem Verein zusammengeschlossen und erwägen eine Strafanzeige.